

Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen und sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes erbracht werden, erhebt der Zweckverband auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
 - (a) Öffentliche Leistungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis des Zweckverbandes, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt;
 - Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 - sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes erbracht werden.
 - (b) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 - beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden
oder
 - durch einen Tatbestand aufgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.
- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils aktuellen Fassung werden entsprechend angewandt.
- (2) Befreiung und Ermäßigung, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt. Gebührenfrei sind auch öffentliche Leistungen, die im Kostenverzeichnis als gebührenfrei festgesetzt sind.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit im Sinne des § 3 ThürVwKostG gilt nicht, wenn
 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, wird eine Gebühr bis zu 2.000 Euro erhoben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

§ 4

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 5

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihn mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 6

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages bzw. mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 7

Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zur Verwaltungskostensatzung beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen
 1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
 2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht berechnet.

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz im Kostenverzeichnis bestimmt.

Die Bemessung der Gebührensätze erfolgt

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem auf die Durchführung der öffentlichen Leistung entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand.

§ 9 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschalgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 10 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht Bestandteil der im Kostenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze sind, werden gesondert in tatsächlicher Höhe erhoben.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Folgenden Mindestinhalt muss die Verwaltungskostenentscheidung enthalten:
 1. den Zweckverband als verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. den Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung ergeht schriftlich. Sie muss die Rechtsgrundlage für die Erhebung sowie deren Berechnung enthalten.

- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebliche Wert der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr ist die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festzusetzen. Nach Maßgabe des Abs. 1 sind die Gebühren und Auslagen jeweils getrennt festzusetzen.

§ 12

Fälligkeit, Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Säumniszuschlag

- (1) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.
- (2) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und / oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen.
- (3) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt.
Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. Zur Berechnung der Säumniszuschläge ist § 14 Absätze 3 bis 5 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 29. September 2005 (GVBl. 14/2005) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 13

Billigkeitsregelungen

- (1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst auf Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung der Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen und sonstige Nebenleistungen des Zweckverbandes gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1, 222, 227 Abs. 1 und 261 der Abgabenordnung.

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Gebühren aus öffentlichen Leistungen nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Satzung sind Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürVwGO) gegeben. Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Leistungen, die im wirtschaftlichen Sinne erbracht werden, sind umsatzsteuerpflichtig, bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettowerte.

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/ Auslage in EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten		
1.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen einfacher Art (einschließlich Schachtscheine)		gebührenfrei
2.	Bescheinigung und Auskünfte bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand	Nach Zeitaufwand, vgl. A Nr. 9 (ab einem Zeitaufwand von einer halben Stunde)	
3.	Vervielfältigungen, Fotokopien aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Statistiken, Rechnungen u.a. bis DIN A 3	Für die ersten 50 Seiten je Seite Für jede weitere Seite Für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe je Seite Für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	0,50 0,15 1,00 0,30
4.	Druckstücke von Verbandssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen und sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken bis DIN A 3 (beinhaltet nicht Schachtgenehmigung/Planauskünfte)	Je angefangene Seite	0,30
5.	Gewährung von Einsichtnahme in Akten, Bücher, Pläne und sonstiges Schriftgut außerhalb eines anhängigen Verfahrens wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand, vgl. A Nr. 9	
6.	Gewährung von Einsichtnahme in Akten, Bücher, Pläne und sonstiges Schriftgut außerhalb eines anhängigen Verfahrens in sonstigen Fällen	Je Akte, Buch, Plan bzw. sonstigen Schriftgutes oder Datenträger	4,00 mindestens 8,00 (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)
7.	Zuschlag zur Nr. 2.3 und 2.4 bei weggelegten Akten, Büchern, Plänen und sonstigen Schriftgutes	Je Akte, Buch, Plan bzw. sonstigen Schriftgutes oder Datenträger	4,00

8.	Zuschlag zur Nr. 2.4 für die Versendung von Akten, Büchern, Plänen und sonstigen Schriftgutes	Je Sendung	13,50
9.	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
9.1	Grundsätze		
	Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist.		
	Mit diesen Kosten ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind.		
9.2	Gebühren für regelmäßige Tätigkeiten		
	a) Angestellte der Entgeltgruppen 10-12	Je 15 Minuten	20,50
	b) Angestellte der Entgeltgruppen 8-9	Je 15 Minuten	15,50
	c) übrige Beschäftigte	Je 15 Minuten	12,50
	Zuschlag zu 9.2 a)-c) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden Werktags 25 v.H. der Kosten nach 9.2 a)-c) Nachtarbeit Zuschläge nach dem jeweils geltenden TVöD zu 9.2 a)-c)		mindestens 15,00
B	Besondere Verwaltungskosten		
I.	Betriebszweig Wasserversorgung		
1.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen aufgrund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere:		
1.1	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 3 WBS und § 20 Abs. 3 WBS – Einstellung (Stilllegung) der Wasserversorgung		50,00
1.2	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 4 WBS – Teilbefreiung Eigengewinnungsanlage		125,00

1.3	Antrag auf Stellungnahme zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 WBS (vereinfachtes Verfahren für nicht gewerblich genutzte Grundstücke)		50,00
1.4	Antrag auf Zulassung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 2 WBS		50,00
1.5	Antrag auf Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 5 WBS sowie § 11 WBS		50,00
2.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		20,00 bis 1.000,00
2.1	Antrag auf Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 WBS		50,00 zzgl. Prüfkosten
2.2	Auskunft über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem Versorgungssystem		50,00 ggf. zzgl. Aufwand für Vor-Ort-Messung
2.3	Antrag auf Stellungnahme zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 WBS für gewerblich genutzte Grundstücke	Nach Zeitaufwand, vgl. A Nr. 9	
2.4	Antrag auf Stellungnahme zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 WBS für Wohn- und Gewerbegebiete	Nach Zeitaufwand, vgl. A Nr. 9	
2.5	Verwaltungsaufwendungen für die Vorbereitung, Durchführung oder Aufhebung von Sperrungen	Nach Zeitaufwand, vgl. A Nr. 9	
3.	Pauschalgebühren		
3.1	Neueintragung von Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes		75,00

3.2	Gasteintragung von Installateur- unternehmen, die schon bei anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind sowie Verlängerung Installationsausweis		25,00
II.	Betriebszweig Abwasserentsorgung		
1.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung insbesondere:		
1.1	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 EWS (Schmutzwasser/ Niederschlagswasser)		54,00
1.2	Antrag auf Stellungnahme zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 4 EWS (vereinfachtes Verfahren für nicht gewerblich genutzte Grundstücke)		54,00
1.3	Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2 EWS infolge § 4 EWS		54,00
1.4	Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS		108,00
1.5	Antrag zur Reduzierung der Schmutzwassermengen		108,00
2.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		20,00 bis 1.000,00
2.1	Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 EWS	Nach Zeitaufwand, vgl. A Nr. 9	

2.2	Untersuchungen des Abwassers gemäß § 17 Abs. 2 EWS infolge von § 12 Abs. 1 EWS	Nach Zeitaufwand, vgl. A Nr. 9	zzgl. Laborkosten der Beprobung
2.3	Antrag auf Stellungnahme zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 4 EWS für gewerblich genutzte Grundstücke	Nach Zeitaufwand, vgl. A Nr. 9	
2.4	Antrag auf Stellungnahme zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 4 EWS für Wohn- und Gewerbegebiete	Nach Zeitaufwand, vgl. A Nr. 9	
3.	Pauschalgebühren		
3.1	Erstkontrolle von Kleinkläranlagen nach § 3 ThürKKAVO und § 11a EWS		160,00
3.2	Regelmäßige Kontrolle der Kleinkläranlage nach § 7 ThürKKAVO (Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung und Betreibung der Kleinkläranlage) und § 12 b Abs. 1 EWS		80,00
3.3	Kontrolle nach Mängelbehebung nach § 7 Abs. 4 ThürKKAVO von Kleinkläranlagen und § 12 b Abs. 2 EWS		90,00

§ 16 In-Kraft-Treten

lfd. Nummer	Bezeichnung	geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	Verwaltungskostensatzung	Neufassung	29.11.2012	Amtsblatt des Landkreises Gotha	30.11.2012
2	1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung	- § 1 Abs. 4 neu eingefügt - Neufassung des Kostenverzeichnisses	18.01.2018	Amtsblatt des Landkreises Gotha	19.01.2018